

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 19.12.2011
zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR
vom 19.12.2011**

Aufgrund

- der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271) in der jeweils gültigen Fassung;
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und
- der Satzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop - Abfallentsorgungssatzung - vom 19.12.2011

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle/Sperrmüll
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Vollstreckung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen der im Gebiet der Stadt Waltrop an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/-innen und die ihnen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung des V+E Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner/-innen, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats, bei der Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr-

zeit (§ 16 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung abgemeldet wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (4) Beim Wechsel in der Person der Eigentümerin/des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer über.
- (5) Wenn die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) schuldhaft versäumt, so haftet sie/er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim V+E entfallen, neben der neuen Eigentümerin/dem neuen Eigentümer.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop, setzt sich aus
 - a) dem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl von Haushalten und/oder Gewerbebetrieben auf dem Grundstück bemisst, und
 - b) dem Gefäßmaßstab, der sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter, der Abfallsäcke und der Häufigkeit der Abfuhr richtet, zusammen.

- (2) Daraus ergeben sich folgende jährliche Gebühren:

- a) Grundbetrag 25,00 € je Haushalt oder Gewerbebetrieb
- b) graue Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfälle und braune Abfallbehälter für Bioabfälle

1. graue Restabfallbehälter

40 l - Restabfallbehälter	77,26 €	bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Restabfallbehälter	108,90 €	bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Restabfallbehälter	140,69 €	bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Restabfallbehälter	192,12 €	bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Restabfallbehälter	337,73 €	bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Restabfallcontainer	655,89 €	bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	5.246,53 €	bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	2.623,27 €	bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	1.311,64 €	bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	605,38 €	bei monatlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	63,84 €	je Zusatzabfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	51,00 €	Containermiete pro Jahr

2. graue Restabfallsäcke

40 l - Restabfallsack	3,20 €	je Stück
-----------------------	--------	----------

3. braune Bioabfallbehälter

40 l - Bioabfallbehälter	28,21 €	Bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Bioabfallbehälter	38,33 €	Bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Bioabfallbehälter	49,06 €	Bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Bioabfallbehälter	70,52 €	Bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Bioabfallbehälter	131,73 €	Bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Bioabfallcontainer	273,78 €	Bei 14-täglicher Abfuhr

- (3) Bei Eigenkompostierung entfällt die Gebühr für Bioabfallbehälter.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) erfolgt nach Beantragung durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 160,00 € je Gewichtstonne (Sperrmüll)
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung (nur einzelne sperrige Güter im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) beträgt:
 - c) 12,50 € je sperriges Gut (Transport und Entsorgung)
 - d) 7,50 € je Haushaltsgroß- oder Kühlgerät (nur Transport)

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt

- (1) Die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt von Grundstücken mit Wohnbebauung erfolgt nach Beantragung durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) über eine Sonderabfuhr oder mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts von Grundstücken mit Wohnbebauung als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 38,00 € je Gewichtstonne (kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle

- (1) Die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) erfolgt nach Beantragung durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 40,00 € je Gewichtstonne (Bauschutt)
 - c) 40,00 € je Gewichtstonne (Bodenaushub)
 - d) 160,00 € je Gewichtstonne (Baustellenabfälle)

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof

- (1) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E erfolgt gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des V+E.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung Gebühren erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebühren, die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind, werden vom V+E durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere öffentliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erstmals werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.
Zahlt die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, so sind auch diese Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.
Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (2) Sofern es sich um laufende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung handelt, wird jährlich ein neuer Gebührenbescheid erlassen. Diesem werden die Anzahl und die Größe der Behälter zu Grunde gelegt, die am 10. Dezember des Vorjahres dem Steueramt zur Leerung gemeldet waren.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 2, für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts gem. § 4 Abs. 2 sowie die Abfuhr von Bauabfällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird sofort nach Erhalt des Einzelgebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung wird mit der Beantragung der Abfuhr beim V+E sofort fällig.
- (5) Die Gebühr für die grauen 40 l Restabfallsäcke gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird bei dessen Erwerb sofort fällig.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung am Recyclinghof des V+E wird bei der Anlieferung sofort fällig.
- (7) Sind Gebühren für kürzere Zeiträume als ein Jahr zu entrichten, so verringert sich die Jahresgebühr entsprechend der in Betracht kommenden vollen Monate.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Waltrop vom 20. Dezember 2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop vom 12. Dezember 2003 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung über des V+E Waltrop AöR zur Abfallentsorgungssatzung des V+E Waltrop AöR

EAV-Schlüssel *1	Abfallart	Gebühr je Tonne bei Verwiegung *2	Gebühr PKW-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum *3	Gebühr Kombi-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle *3	Einzelgebühr Kleinmenge oder pro Stück
16 01 03	Altreifen a) mit Felge b) ohne Felge	Entfällt	Entfällt	Entfällt	a) 5,00 € b) 4,00 €
17 01 01	Beton a) < 60 * 60 cm b) > 60 * 60 cm c) Kantenlänge bis 40 cm	40,00 €	10,00 €	20,00 €	Entfällt
17 01 02	Ziegel/Bauschutt < 60 * 60 cm	40,00 €	10,00 €	20,00 €	Entfällt
17 03 02	Bitumengemische, mineralisch (Ausnahme, die unter 17 03 01 fallen)	40,00 €	10,00 €	20,00 €	Entfällt
17 05 04	Boden und Steine (Ausnahme, die unter 17 05 03 fallen)	40,00 €	10,00 €	20,00 €	Entfällt
17 09 04	Gemischte Bau und Abbruchabfälle (Ausnahme, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen)	160,00 €	22,50 €	45,00 €	Entfällt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	160,00 €	22,50 €	45,00 €	Entfällt
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle – getrennt gesammelte Bioabfälle	100,00 €	10,00 €	20,00 €	Entfällt
20 01 38	Holz (Ausnahme, das unter 20 01 37 fällt)	45,00 €	6,00 €	12,00 €	Entfällt
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle, Weihnachtsbäume, Friedhofsabfälle	40,00 €	3,50 €	7,00 €	0,70 € pro Behälter/ Sack <= 80 l
20 02 02	Boden und Steine einschl. Friedhofsabfälle	40,00 €	10,00 €	20,00 €	Entfällt
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	160,00 €	12,50 €	25,00 €	5,00 € pro Behälter/ Sack <= 40 l
20 03 02	Marktabfälle	160,00 €	12,50 €	25,00 €	Entfällt
20 03 03	Straßenkehrschutt	80,00 €	6,00 €	12,00 €	Entfällt
20 03 07	Sperrmüll	160,00 €	12,50 €	25,00 €	5,00 €

*1 EAV-Schlüssel = Schlüssel entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

*2 Grundsätzlich entscheidet die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des V+E, ob ein Fahrzeug verwogen werden muss.

*3 Die Gebühr für PKW- oder Kombi-Anlieferung gilt nicht für Fahrzeuge mit einem Kofferraumvolumen größer 2 m³, z.B. Transporter.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 19.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 15.12.2011 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem V+E vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2011

(Anne Heck-Guthe)
Bürgermeisterin und
Vorsitzende des Verwaltungsrates